



*Betreff*

## **4. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard - Satzungsbeschluss**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> <b>Bau- und Ordnungsamt</b>	<i>Datum</i> <b>21.02.2019</b>
<i>Sachbearbeitung:</i> <b>Tilo Granzow</b>	
<i>Verantwortlich:</i> <b>Herr Granzow</b>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	14.03.2019	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	26.03.2019	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	10.04.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 10.04.2019 der Stadtvertretung Burg Stargard und aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, der Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58) beschließt die Stadtvertretung Burg Stargard die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard, bestehend aus der Begründung mit Planteil als Satzung.

Die Begründung mit dem Planteil wird gebilligt.

Die Bekanntmachung ist ortsüblich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

### **Sachverhalt:**

Ziel der Satzung über 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ ist, dass Nebengebäude ohne dauerhaften Aufenthalt von Menschen (Wohnnutzung) außerhalb der derzeit geltenden Baugrenzen zugelassen werden.

### **Rechtliche Grundlage:**

Baugesetzbuch, Kommunalverfassung M-V

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Satzung mit Planzeichnung und Begründung

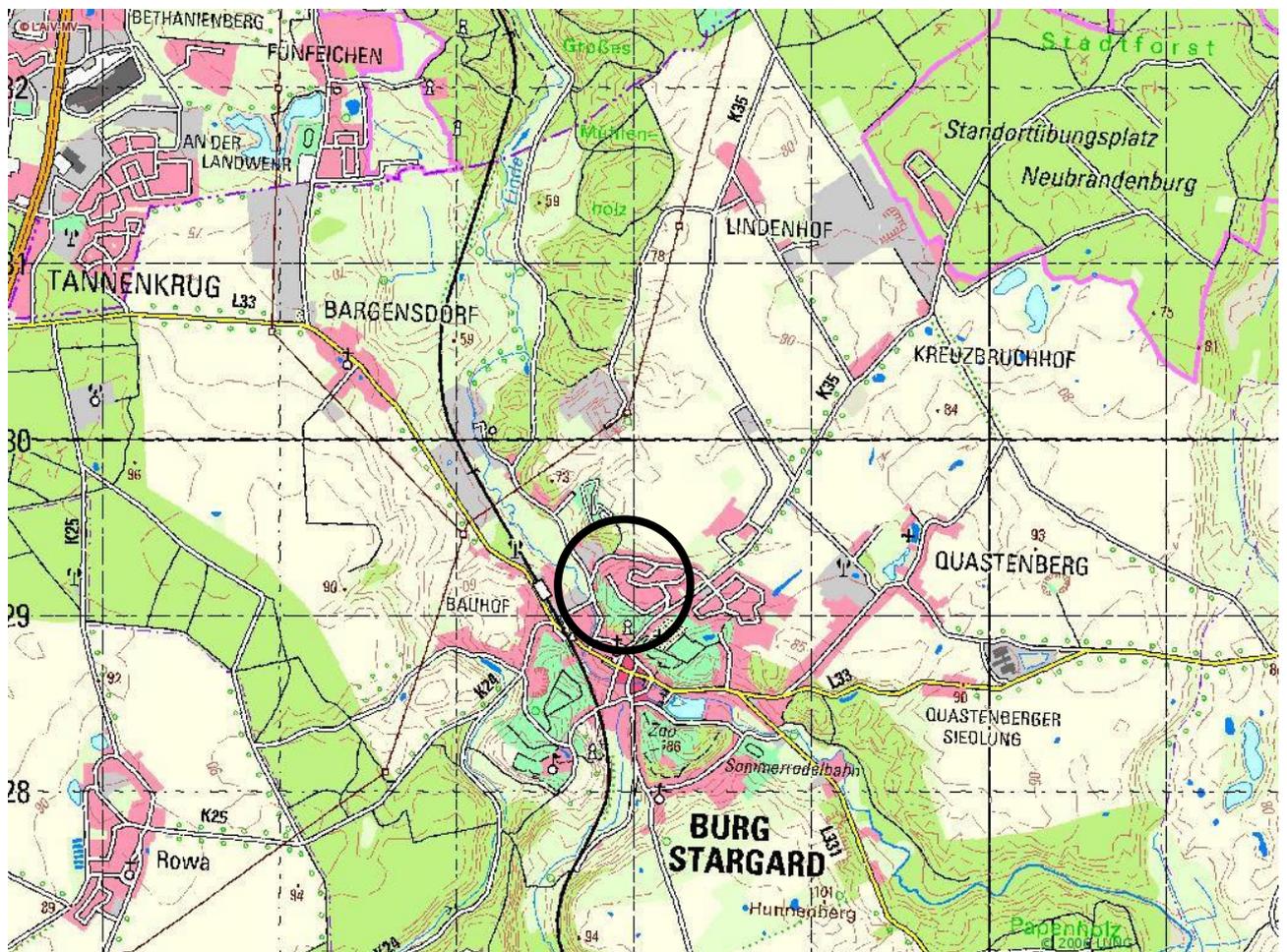
Lorenz  
Bürgermeister

# Stadt Burg Stargard

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



## Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard



### Textsatzung

Bearbeitungsstand: Satzung

Stand: 19.02.2019



## **Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard**

### **B E G R Ü N D U N G**

---

**Träger des Planverfahrens:** **Stadt Burg Stargard**  
der Bürgermeister  
über  
Sachgebiet Bau- und Ordnungsamt  
Bau- und Ordnungsamtsleiter: Herr Granzow  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard  
Tel.: 039603 25331  
email: [t.granzow@stargarder-land.de](mailto:t.granzow@stargarder-land.de)

**Städtebauliche Planung:** **stadtbau.architekten<sup>nb</sup>, Lutz Braun**  
freier Architekt und Stadtplaner  
Johannesstraße 1  
17034 Neubrandenburg  
Tel.: 0395 / 36 31 71 52  
Fax: 0395 / 36 94 99 19  
email: [braun@stadtbauarchitekten-nb.de](mailto:braun@stadtbauarchitekten-nb.de)

**Bearbeitung:** Herr Braun, Herr Müller

**Datum:** 19.02.2019

**Stand:** Satzung



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
1.1 Aufstellungsbeschluss .....	4
1.2 Verfahren .....	4
1.3 Planungsanzeige .....	5
1.4 Bezug zum Flächennutzungsplan .....	5
1.5 Rechtsgrundlagen .....	5
1.6 Kartengrundlage: .....	6
1.7 Geltungsbereich der Satzung über die 4. Änderung .....	6
<b>2. Ziel und Zweck sowie Inhalt der 4. Änderung .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard als Textsatzung .....</b>	<b>7</b>
3.1 Festsetzungen in der Planzeichnung (Anlage zum Entwurf der Satzung) .....	7
<b>4. Hinweise .....</b>	<b>8</b>
4.1 Gewässer 2. Ordnung im Plangebiet .....	8
4.2 Untere Verkehrsbehörde .....	8
4.3 Brandschutz .....	8
4.4 Telekommunikationslinien .....	9
4.5 Anlagen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH.....	9
4.6 Energieversorgung .....	9
<b>5. Anlagen .....</b>	<b>9</b>



## **1. Allgemeines**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

#### Rechtskraft der Satzung (Grundlagensatzung)

Der Stadt Burg Stargard liegt der Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ lediglich in seiner 1. Änderungsfassung vor. Die 1. Änderung wurde mit Datum vom 16.10.1996 rechtskräftig und dient als Grundlage für die 4. Änderung.

#### Aufstellungsbeschluss über die Satzung über 4. Änderung der Satzung

Diese Satzung soll erstmalig geändert werden. Das erfolgt als Textsatzung.

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2018 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und § 13a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der gültigen Fassung die Aufstellung der Satzung über 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard beschlossen.

Die Stadt hat den Antrag vom 05.02.2018 eines Burg Stargarder Bürgers mit dem Ersuchen ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes vorzunehmen zum Anlass genommen, das städtebauliche Konzept für einen Teilbereich des Bebauungsplanes zu überarbeiten. Darauf wird im Punkt 2 eingegangen.

#### Städtebaulicher Vertrag

Die Stadt hat mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen, welcher unter Anderem die Übernahme der Verfahrenskosten regelt.

### **1.2 Verfahren**

Die Erstellung der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, da durch die 4. Änderung eine Nachverdichtung der Wohnbebauung erfolgen soll. Das beschleunigte Verfahren kann angewendet werden, da die Größe der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Im beschleunigten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4, abgesehen, da durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Entwurf der Satzung über die 4. Änderung wurde öffentlich ausgelegt. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Satzung über die 4. Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

### 1.3 Planungsanzeige

Die Planungsanzeige an das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist erfolgt. Die Stadt orientiert sich am Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 06. Mai 1996 (Amtsbl. M-V S. 530), zuletzt geändert durch Erlass vom 02. November 1998 (Amtsbl. M-V S.1339), in dem die Anzeigepflicht von Bauleitplanverfahren geregelt ist.

Der Landkreis MSE geht davon aus, dass raumordnerische Belange nicht berührt werden.

### 1.4 Bezug zum Flächennutzungsplan

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte teilt in seiner Stellungnahme vom 04. Februar 2019 mit:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard in der Fassung der 1. Änderung hat mit Ablauf des 03. Juni 2006 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits weiteren Änderungen, welche den in Rede stehenden Bereich jedoch nicht betreffen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für den Geltungsbereich des o. g. Plangebietes Wohnbauflächen dargestellt.

Insofern ist festzustellen, dass die o. g. Änderungsplanung aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB wird insofern gefolgt.

### 1.5 Rechtsgrundlagen

Grundlagen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauN-VO))** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28) (1) - (Neubekanntmachung der LBauO M-V vom 18.04.2006), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
- **Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard**

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung über die 4. Änderung.

## 1.6 Kartengrundlage:

Digitaler Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Kataster- und Vermessungsamt, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg. Stand Kataster: 12.04.2018

## 1.7 Geltungsbereich der Satzung über die 4. Änderung

Der Geltungsbereich der Satzung über die 4. Änderung umfasst die Gemarkung Burg Stargard, Flur 7 mit den Flurstücken 176/23, 176/24, 176/25, 176/26, 176/27, 176/67, 176/68, 176/69, 176/70 und 176/71. Er umfasst eine Fläche von rund 6.738 m<sup>2</sup>.

## 2. Ziel und Zweck sowie Inhalt der 4. Änderung

Ziele der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ ist, dass Nebengebäude ohne dauerhaften Aufenthalt von Menschen (Wohnnutzung) außerhalb der derzeit geltenden Baugrenzen zugelassen werden.

Dies soll erreicht werden, indem die Baugrenze der 4. Änderung auf den Flurstücken 176/67, 176/68, 176/69, 176/70 und 176/71 der Flur 7, Gemarkung Burg Stargard versetzt werden soll. Der Versatz soll nach Westen erfolgen. Er beträgt in seiner größten Entfernung ca. 20 Meter. Somit wird die überbaubare Grundstücksfläche für Hauptgebäude mit Wohnnutzung auf einer Tiefe von bis zu 20 Metern gesichert. Wohngebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind somit unzulässig; Gebäude ohne Wohnnutzung z.B. für gewerbliche Nutzung sollen aber legitimiert werden. Dies soll durch eine Zonierung der baulichen Zulässigkeiten in der Grundstückstiefe realisiert werden.

Die derzeit rechtskräftige westliche Baugrenze wird somit geändert. Die östliche Baugrenze bleibt unverändert.

Die Grundstücksflächen werden hinsichtlich der zulässigen Bebauung unterteilt in 3 Zonen:

Zone 1: auf einer Tiefe bis 20 Metern, gemessen von der östlichen Baugrenze, ist die Errichtung von Hauptgebäuden und Nebengebäuden auf den Flurstücken 176/23, 176/24, 176/25, 176/26 und 176/27 allgemein zulässig (überbaubare Grundstücksfläche)

Zone 2: ab einer Tiefe von 20 Metern, gemessen von der westlichen Baugrenze, ist auf den Flurstücken 176/23, 176/24, 176/25, 176/26, 176/27, 176/67, 176/68, 176/69, 176/70 und 176/71 die Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere Nebengebäude ohne dauerhafte Wohnnutzung nach § 61 Absatz 1 Buchstabe b) Landesbauordnung M-V zulässig

Zone 3: auf den Flurstücken 176/67, 176/68, 176/69, 176/70 und 176/71 ab einer Tiefe von 40 bis maximal 65 Metern, gemessen von der östlichen Baugrenze, ist die Errichtung von beispielsweise Gartenhäusern nach § 61 Absatz 1 Buchstabe a) und g) Landesbauordnung M-V zulässig

Die Erschließung ist gesichert. Die Stadt geht davon aus, dass sich geplante Bauvorhaben auf den freien Grundstücken innerhalb des geänderten Geltungsbereichs nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen werden.

Die Planungserfordernis zur Aufstellung der 4. Änderung hat die Stadt Burg Stargard nach Maßgabe einer planerischen Konzeption hergeleitet. Städtebauliches Ziel ist es, die ent-

standene Siedlung mit Nebengebäuden/ Nebenanlagen zu ergänzen, um zusätzliche Funktionen einordnen zu können und die Tauglichkeit zu erhöhen.

Die Stadt nahm private Anregungen zum Anlass für die Planänderung und hat das städtebauliche Ziel für diesen Teilbereich diskutiert und festgestellt.

### **3. Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard als Textsatzung**

Die Änderung (Änderungsbefehl) wird als Änderung der Baugrenze innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung über 4. Änderung sowie des Geltungsbereich der Satzung über 4. Änderung an sich vorgenommen. Alle weiteren Festsetzungen der Satzung bleiben bis auf die im Weiteren aufgeführten Änderungen rechtswirksam. Die Änderungen betreffen:

#### **3.1 Festsetzungen in der Planzeichnung (Anlage zum Entwurf der Satzung)**

##### **1. Festsetzung der Baugrenze der 4. Änderung**

###### **Änderungsbefehl:**

Die derzeit rechtskräftige westliche Baugrenze wird geändert.

Die westliche Baufeldgrenze auf den Flurstücken 176/23, 176/24, 176/25, 176/26 und 176/27 wird auf einen Abstand von 20 Metern, gemessen von der östlichen Baugrenze, nach Westen festgesetzt.

##### **2. Festsetzung des Geltungsbereichs der Satzung über die 4. Änderung**

###### **Änderungsbefehl:**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ umfasst die Flurstücke 176/23, 176/24, 176/25, 176/26, 176/27, 176/67, 176/68, 176/69, 176/70 und 176/71 der Flur 7, Gemarkung Burg Stargard.

## 4. Hinweise

### 4.1 Gewässer 2. Ordnung im Plangebiet

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte weist darauf hin, dass sich im Plangebiet ein Gewässer zweiter Ordnung, Rohrleitung „L140“ befinden könnte.

Die untere Wasserbehörde teilt dazu in ihrer Stellungnahme vom 04. Februar 2019 mit:

Verläuft die Rohrleitung innerhalb des o. g. Plangebietes oder grenzt an das Plangebiet, ist ein **beidseitiger Abstand von 7 m zur Rohrleitungstrasse von jeglicher Bebauung freizuhalten**, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzungen.

#### Begründung:

Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird gemäß § 100 WHG ein ausreichender Abstand zum Gewässer (hier verrohrt) von 7 Metern gefordert. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Der Wasser- und Bodenverband teilt in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2019 mit, dass im Plangebiet der Vorfluter L 140 verlaufen könnte. Es ist vor Umsetzung der Planung, also vor Baumaßnahmen diese Stellungnahme zu beachten, u.a. ist ein 7 m breiter Abstand zum Vorfluter zu beachten.

### 4.2 Untere Verkehrsbehörde

Stellungnahme unter Verkehrsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 04. Februar 2019:

Von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang besitzen. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Bei der Anbindung der Erschließungsstraße an die vorhandene Straße hat eine Abstimmung mit dem Baulastträger und mit der Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Str. 12 - 15, 17109 Demmin, einzuholen.

### 4.3 Brandschutz

Stellungnahme zum Brandschutz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 04. Februar 2019:

Aus brandschutztechnischer Sicht wird zu o. g. Planänderung vorsorglich auf die notwendige Verbindung des Baugrundstückes mit der öffentlichen Verkehrsfläche hingewiesen. Eine Bebauung in der zweiten Reihe erschwert die Arbeit der Feuerwehr im Gefahrenfall; der Nachbarschaftsschutz wird mit der Einhaltung der Abstandsflächen gesichert. Von einer gesicherten Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz wird ausgegangen.

#### **4.4 Telekommunikationslinien**

Für die nachfolgende vertiefende Planung (Objektplanung) ist die Stellungnahme der Deutschen Telekom AG vom 07.01.2019 zu beachten. Sie liegt in der Stadtverwaltung, Bau- und Ordnungsamt vor.

#### **4.5 Anlagen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH**

Für die nachfolgende vertiefende Planung (Objektplanung) ist die Stellungnahme der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 28.01.2019 zu beachten. Sie liegt in der Stadtverwaltung, Bau- und Ordnungsamt vor.

#### **4.6 Energieversorgung**

Für die nachfolgende vertiefende Planung (Objektplanung) ist die Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH vom 12.02.2019 zu beachten. Sie liegt in der Stadtverwaltung, Bau- und Ordnungsamt vor.

### **5. Anlagen**

Anlage zum Entwurf der Satzung (Planteil mit Übersichtsplan und Verfahrensvermerken)

aufgestellt,

Neubrandenburg, den 19.02.2019

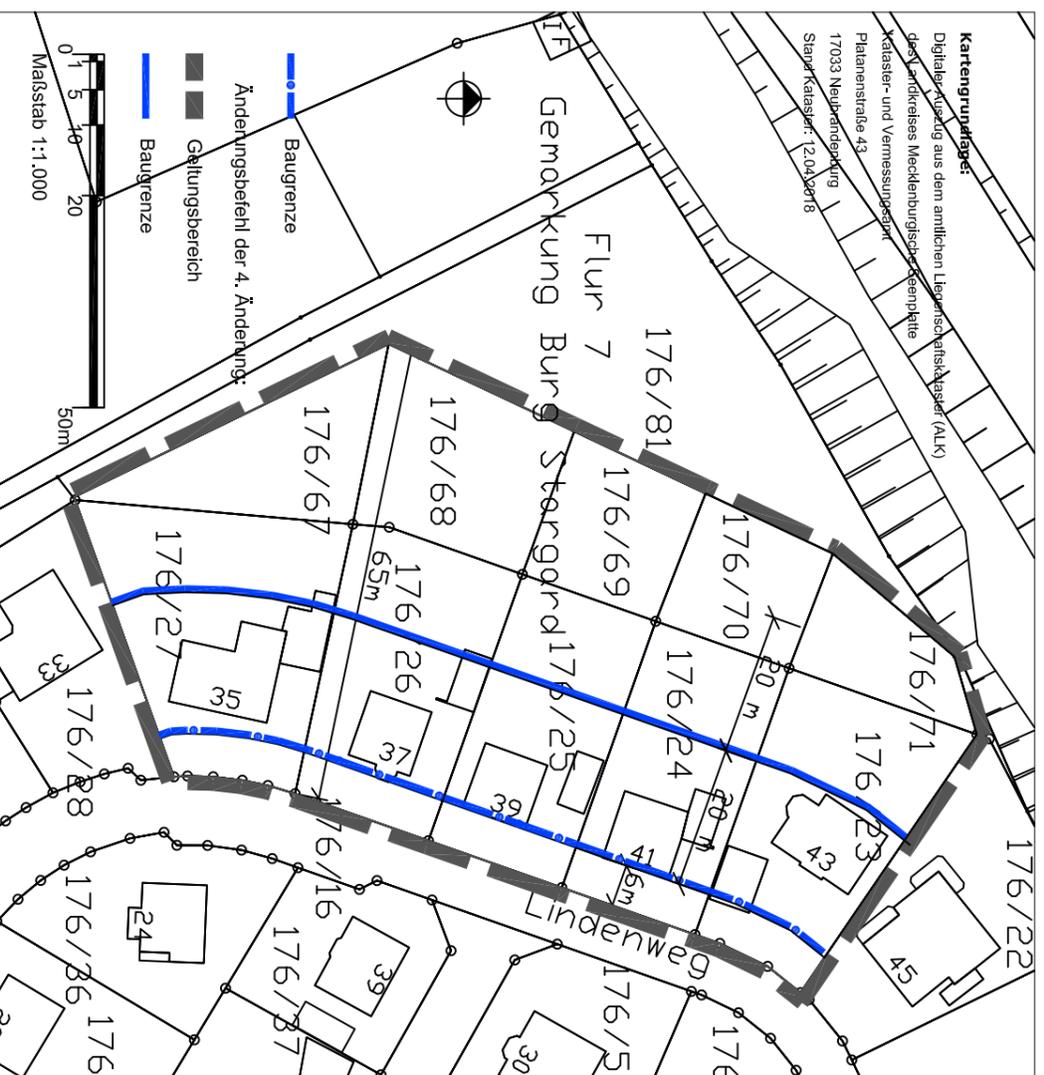
L. Braun

Dipl.-Ing. Architekt

# Satzung über die

## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

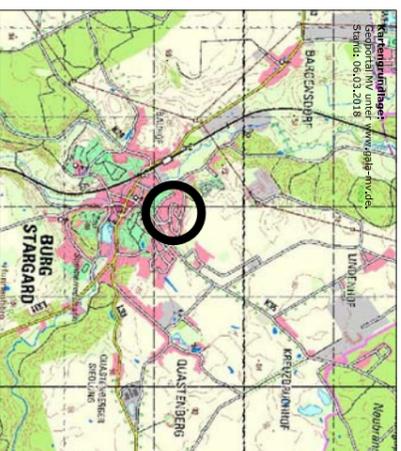
### "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard



**Kartengrundlage:**  
Digitalisierung aus dem amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte  
Kataster- und Vermessungsamt  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Stand Kataster: 12.04.2018

**Geltungsbereich der 4. Änderung**  
Flurstücke: 176/23, 176/24, 176/25, 176/26, 176/27, 176/67, 176/68, 176/69, 176/70 und 176/71  
Flur: 7  
Gemarkung: Burg Stargard  
Größe der Einbeziehungsfläche: 6.738 m<sup>2</sup>  
Datum: 19.02.2019

**Festsetzungen**  
Änderungsbefehl:  
Die derzeit rechtskräftige westliche Baugrenze wird geändert.  
Die westliche Bauteilgrenze auf den Flurstücken 176/23, 176/24, 176/25, 176/26 und 176/70 wird auf einen Abstand von 20 Metern, gemessen von der östlichen Baugrenze, nach Westen festgesetzt.  
Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ umfasst die Flurstücke 176/23, 176/24, 176/25, 176/26, 176/27, 176/67, 176/68, 176/69, 176/70 und 176/71 der Flur 7, Gemarkung Burg Stargard.



#### Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Burg Stargard hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Burg Stargard, den .....

.....  
Bürgermeister

2. Der Entwurf der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard, die Begründung und die Anlage wurden durch die Stadtvertretung am ..... gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg Stargard, den .....

.....  
Bürgermeister

3. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am ..... gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Burg Stargard, den .....

.....  
Bürgermeister

4. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den .....

.....  
Amtsleiter Kataster- und  
Vermessungsamt

5. Die Stadtvertretung hat am ..... die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg Stargard, den .....

.....  
Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am ..... die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus der Begründung und der Anlage als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Burg Stargard, den .....

.....  
Bürgermeister

7. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus der beigefügten Begründung und dem Planteil wird hiermit ausfertigt.

Burg Stargard, den .....

.....  
Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des .....in Kraft getreten.

Burg Stargard, den .....

.....  
Bürgermeister